Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMAFJ – IV/A/3 (Recht, Steuerung)

Mag. Helmut Reznik
Sachbearbeiter

Helmut.Reznik@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862416
Postanschrift:
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

A l l e Arbeitsinspektorate

Per E-Mail

Geschäftszahl: 2020-0.148.636

Außergewöhnliche Fälle wegen Auftretens des Corona-Virus (SARS-CoV-2); KA-AZG; AZG

EXTERN

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

I. Das Auftreten des **Corona-Virus** (SARS-CoV-2) stellt einen **außergewöhnlichen Fall** gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG und § 11 Abs. 1 ARG sowie § 20 Abs. 1 AZG dar.

II. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen **Maßnahmen** können daher die in den genannten Regelungen zugelassenen **Abweichungen von Arbeitszeitbestimmungen zulässig** sein.

Wie aus den Medien bereits allgemein bekannt sein dürfte, sind auch in Österreich erste Erkrankungen und Verdachtsfälle in Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-19; Bezeichnung der Erkrankung: COVID-2019) aufgetreten. Um Patientinnen und Patienten rasch zu isolieren und zu behandeln, eine weitere Ausbreitung zu unterbinden, Verdachtsfälle schnell abzuklären und der Bevölkerung Zugang zu raschen Informationen zu bieten, wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die zügiges Handeln und erforderlichenfalls auch hohen Personaleinsatz erfordern.

Da die rasche Ausbreitung des Corona-Virus nicht vorhersehbar war und eine außergewöhnliche Situation für die mit der Bekämpfung des Virus betrauten Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen darstellt, handelt es sich um außergewöhnliche Fälle gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG und § 11 Abs. 1 ARG sowie § 20 Abs. 1 AZG.

Krankenanstalten können betroffen sein, u.a. indem sie bei Verdacht auf eine Infektion Tests durchführen und infizierte Patientinnen und Patienten behandeln.

Im Rahmen des Geltungsbereichs des KA-AZG sind die Voraussetzungen für die **Anwendung des § 8 Abs. 1 KA-AZG** gegeben: Das Auftreten des Corona-Virus stellt auch für Krankenanstalten einen außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Fall dar, wenn andere organisatorische Maßnahmen (wie die Anschaffung zusätzlicher Testgeräte und die Aufnahme zusätzlichen qualifizierten Personals) in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sind.

Eine sofortige Betreuung von Patientinnen und Patienten ist unbedingt erforderlich: Tests zur Feststellung einer Infektion müssen so rasch wie möglich durchgeführt werden, um abklären zu können, ob Personen tatsächlich infiziert sind und behandelt werden müssen und um weiterführende Maßnahmen (wie das Ausfindigmachen von Personen, mit denen die Infizierten Kontakt hatten) ergreifen zu können. Sollte sich der Verdacht einer Infektion bestätigen, ist eine sofortige aufwändige Behandlung erforderlich. Sollten – für den Fall einer Verschlechterung der Situation - tatsächlich eine Vielzahl von schweren Infektionen auftreten und daher zu vielen zusätzlichen Patientinnen und Patienten führen, könnte dies ebenfalls zu einer Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen führen.

Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Falls gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG finden die Bestimmungen des KA-AZG zu den Arbeitszeitgrenzen (Tageshöchstarbeitszeit, Dauer von verlängerten Diensten, Höchstzahl von verlängerten Diensten, Wochenhöchstarbeitszeit in einzelnen Wochen), zu den Ruhepausen und zur täglichen Ruhezeit **keine Anwendung**.

Grundsätzlich sehr wohl einzuhalten ist allerdings die **durchschnittliche Wochenhöchstarbeitszeit**. Die durchschnittliche Wochenhöchstarbeitszeit darf auch in außergewöhnlichen Fällen nur überschritten werden, wenn die einzelne Dienstnehmerin oder der einzelne Dienstnehmer schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung kann vorab für alle künftigen außergewöhnlichen Fälle gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG erteilt werden. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in außergewöhnlichen Fällen Arbeitszeiten überschritten haben, können (anders als bei der Zustimmung zum Opt-Out gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG) **auch im Nachhinein** schriftlich zustimmen, dass durch diese Überschreitungen die durch-

schnittliche Wochenarbeitszeit überschritten werden darf. Im Übrigen gilt für diese Zustimmungserklärungen (wie beim Opt-Out) § 11b KA-AZG.

Arbeitszeitverlängerungen in Zusammenhang mit außergewöhnlichen Fällen sind **grundsätzlich** binnen vier Tagen dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu **melden** (§ 8 Abs. 4 KA-AZG).

Ein Unterbleiben dieser Meldung bedeutet aber nicht, dass § 8 Abs. 1 KA-AZG nicht zur Anwendung kommen kann, sondern stellt lediglich eine eigenständige Übertretung dar (§ 12 Abs. 1 Z 6 KA-AZG).

Wegen der für alle Betroffenen herausfordernden Situation ist anzunehmen, dass in vielen Fällen vergessen werden könnte, die erforderliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat zu erstatten. Im Hinblick darauf ist beim Unterbleiben von Meldungen in diesen Fällen ausnahmsweise **weder mit Aufforderungen noch mit Strafanzeigen** vorzugehen. Auf die Meldepflicht soll beratend hingewiesen werden.

Im Hinblick auf das **ARG** handelt es sich um **außergewöhnliche Fälle gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 ARG**, da eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen besteht und die erforderlichen Arbeiten sofort vorgenommen werden müssen.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die das **AZG** gilt, können infolge der Ausbreitung des Corona-Virus von einem **außergewöhnlichen (nicht durch die normale Arbeitsorganisation abdeckbaren) Arbeitsbedarf** betroffen sein, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Hotlines zum Thema beraten, oder wenn in nicht dem KA-AZG unterliegenden Einrichtungen rasch eine hohe Anzahl von Tests durchgeführt werden müssen.

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem AZG unterliegen, handelt es sich um **außergewöhnliche Fälle gemäß § 20 Abs. 1 lit a AZG**. Bei dem AZG unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf auch die durchschnittliche Wochenhöchstarbeitszeit überschritten werden, ohne dass dafür eine spezielle Zustimmungserklärung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich wäre.

Außergewöhnliche Fälle gemäß § 11 Abs. 1 ARG und § 20 Abs. 1 AZG sind binnen zehn Tagen dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden (§ 11 Abs. 2 ARG und § 20 Abs. 2 AZG). Es gilt jedoch das oben zu § 8 Abs. 4 KA-AZG Gesagte.

Mit freundlichen Grüßen

4. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-03-04T14:37:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

Wesentliche Ergebnisse aus dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum Thema Arbeitszeitgesetz - Außergewöhnliche Fälle wegen Auftretens des Corona-Virus (SARS-CoV-2); KA-AZG:

Für die zusätzlich entstehenden erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus auftreten, können Abweichungen von den gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen (KA-AZG) zulässig sein.

Abweichungen sind zulässig für:

- Tageshöchstarbeitszeit
- Dauer von verlängerten Diensten
- Höchstzahl von verlängerten Diensten
- Wochenhöchstarbeitszeit
- Einhaltung Ruhezeiten (*11 Stunden und bei verlängerten Diensten von 25 Stunden ist die Ruhezeit 23 Stunden*) und Ruhepausen (*30 Minuten nach 6 Stunden Arbeitszeit*)

Abweichungen nur mit Zustimmung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers zulässig (Zustimmung auch im Nachhinein möglich):

- Durchschnittliche Wochenhöchstarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum

Arbeitszeitgrenzen lt. KA-AZG:

Arbeitsgrenzen ohne verlängerten Dienst vs. verlängerter Dienst

	ohne verlängerten Dienst	mit verlängerten Dienst
Max. Tagesarbeitszeit:	13 Stunden	25 Stunden [1)]
Max. Wochenarbeitszeit / Einzelwoche	60 Stunden	72 Stunden
Max. Wochenarbeitszeit im ⌀ des DRZ (01.05. bis 31.10. bzw. 01.11. bis 30.04)	48 Stunden	48 Stunden [2)]

1) Für Ärztinnen und Ärzte in St. Veit und Hallein:
seit 01.01.2018 bis 31.12.2020: 29 Stunden
ab 01.01.2021: 25 Stunden

2) mit Opt-out bis 30.06.2021 → 55 Stunden
ab 01.07.2021 → 48 Stunden